KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2026

Nr. 2026/1098
KR.Nr. A 0018/2026 (BJD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Vögel und Glas
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass bei Neu- und Umbauten grosse oder exponierte Fenster, Fassaden und Glasflächen so zu gestalten sind, dass sie von den Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.

2. Begründung (Vorstosstext)

Gemäss Schätzungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach sterben in der Schweiz jährlich Hunderttausende von Vögeln beim Aufprall auf transparente Verglasungen sowie verspiegelte Gläser und Fassaden. In den letzten Jahren hat sich das Problem weiter verschärft, unter anderem durch neue Materialien an Gebäuden und aufgrund des zunehmend mit Glas realisierten Baus von Schallschutzwänden. Gesetzliche Abhilfe ist daher dringend.

Im Gegensatz zu Menschen können Vögel transparente Flächen nicht erkennen, sondern nur was dahinter liegt. So sehen sie hinter Balkonverglasungen, Wintergärten, freistehenden Glasflächen sowie bei Verglasungen übers Eck nur die Pflanzen hinter dem Glas und prallen dann beim Anflug in die für sie unsichtbaren Flächen. Dies endet für die Vögel meist tödlich. Gleichermassen heikle Situationen ergeben sich, wenn sich Bäume oder Büsche in Fassaden oder Glasflächen spiegeln: Vögel fliegen diese an und kollidieren stattdessen mit den spiegelnden Flächen.

Das geltende Recht sieht in verschiedenen Gesetzen den Schutz wildlebender Vögel vor (JSG Art. 7; PBG § 203 Abs. 1 lit. g) und will qualvolles Töten (ob vorsätzlich oder fahrlässig) bestrafen (Tierschutzgesetz Art. 26). Insbesondere in den Siedlungsräumen oder entlang von Verkehrsachsen greift dieser Schutz jedoch nicht.

Um die theoretisch gesetzlich geschützten Vögel tatsächlich besser zu schützen, soll im Solothurner Planungs- und Baugesetz (PBG) eine geeignete Vorschrift ergänzt werden. Am geeignetsten scheint uns ein zusätzlicher Absatz 3 in § 145 PBG. Dieser steht unter dem Titel Gestaltung und bezieht sich in den Abs. 1-2 auf die gute (ästhetische) Einordnung neuer Bauten.

Um Fragen der Gestaltung geht es auch beim Schutz von Vögeln. Denn bereits mit einfachen gestalterischen Massnahmen lässt sich erreichen, dass Bauten und Anlagen für diese keine Gefahr mehr darstellen. Der Glasbau auf dem Weissenstein zeigt, dass moderne Gestaltung und die Vermeidung von Kollisionsopfern sich nicht ausschliessen. Die neue Regelung soll für Neubauten gelten sowie wenn ein Gebäude unter Einbezug der Fassade umgebaut oder renoviert wird. Die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Vögel ist in diesen Ausgangslagen verhältnismässig und vertretbar. Einzelheiten dazu sollen nicht im Gesetz, sondern in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden.

Dies erlaubt auch, Richtlinien (z.B. Empfehlungen des Amts für Raumentwicklung ARE) zu berücksichtigen, die laufend die neuen Erkenntnisse aufnehmen. Unter www.vogelglas.info finden sich bereits heute die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema «Vögel und Glas», und es werden Methoden aufgezeigt, wie problematische Situationen entschärft werden können. Zahlreiche Glashersteller haben bereits auf die Problematik reagiert und haben Produkte im Sortiment, die für Vögel sicher sind. Der Vollzug der vorgeschlagenen Vorschrift ist daher einfach und erzielt grosse Wirkung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt, dass Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen ein relevantes Problem im Siedlungsraum darstellen. Vögel sind nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) geschützt. Zudem verpflichten das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie das Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) Bund und Kantone, wildlebende Tiere vor vermeidbaren Gefahren und unnötigen Leiden zu schützen. Der Schutz wildlebender Tierarten ist somit bundesrechtlich verankert und für die Kantone verbindlich.

Auch im Kanton Solothurn bestehen rechtliche Grundlagen, welche die Berücksichtigung von Natur- und Tierschutzanliegen im Baukontext ermöglichen. Gemäss § 145 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass sie sich gut in ihre Umgebung einfügen. Diese Gestaltungsanforderung beschränkt sich nicht allein auf ästhetische Aspekte, sondern umfasst auch die Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf bestehende Umweltqualitäten. Zudem verpflichtet § 119 Abs. 1 PBG dazu, Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) bietet dem Vogelschutz einen ausreichenden rechtlichen Rahmen, sofern die einschlägigen Bestimmungen konsequent angewendet werden. Danach dürfen geschützte Lebensräume und Arten durch ein Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden bzw. es sind geeignete Auflagen oder Ersatzmassnahmen vorzusehen. Der Schutz ist somit gewährleistet, wenn diese Bestimmungen im konkreten Bewilligungsverfahren geprüft und umgesetzt werden.

Im Bereich Hochbau müssen, neben den gesetzlichen Vorgaben, die Normen, Richtlinien und Empfehlungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sowie die Bedingungen für Werkleistungen (Hochbau) der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) eingehalten werden.

Die Verständigungsnorm SIA 112/1 «Nachhaltiges Bauen - Hochbau» legt Leistungen während des Planungs- und Realisierungsprozesses fest, welche das Ziel haben, die Vielfalt von Lebensräumen und -arten zu erhalten sowie zu fördern. Der Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) soll, wo immer möglich, übernommen werden. Der Leitfaden SNBS-Hochbau hält fest, dass bei der Gestaltung der Umgebung bei Bauteilen aus Glas der Vogelschutz zu beachten ist. Des Weiteren verweist die KBOB-Empfehlung 2008/1 «Nachhaltiges Bauen in Planer- und Werkverträgen» auf die Verständigungsnorm SIA 112/1. Zudem sind im KBOB-Merkblatt «Vogelfreundliches Bauen mit Glas» konkrete technische Anforderungen hinterlegt (z.B. Linienbreiten, Abstände, Deckungsgrade, Reflexionsgrad etc.).

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit dem Planungs- und Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sowie den bestehenden Normen und Richtlinien bereits heute genug Instrumente bestehen, um bei konkreten Projekten Massnahmen zur Reduktion des Vogelschlags zu prüfen und - sofern verhältnismässig - im Baubewilligungsverfahren festzulegen. Die zuständigen Baubehörden verfügen damit über genügend rechtliche Grundlagen, um zu handeln.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (bk)
Hochbauamt (KeG)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)